K-Ö

AgrarMarkt Austria

MERKBLATT

Almen und Gemeinschaftsweiden

STAND Mai 2026 (Version 3)

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich

Kofinanziert von der
Europäischen Union

Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

INHALT

1 Aktuelles 3

2 Kurzinformation 3

3 Fristen 5

3.1 Antragstellung 5

3.2 Fristen für Meldeereignisse der Tiere 5

3.3 Alm-/Weidemeldung RINDER 6

4 Beantragung 7

4.1 Alm- und Gemeinschaftsweideflächen 7

4.2 Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste 8

4.3 Rinder 9

4.3.1 Tatsächlicher Abtrieb von Rindern 11

4.4 Schafe und Ziegen 11

4.4.1 Tatsächlicher Abtrieb von Schafen und Ziegen 14

4.5 Equiden und Neuweltkamele 16

4.6 Equiden und Neuweltkamele – Änderungsmeldung 18

4.7 Vergabe einer fiktiven Tierhalternummer 19

5 Höhere Gewalt 20

5.1 Höhere Gewalt – allgemein 20

5.1.1 Meldung höhere Gewalt – Rinder, Schafe, Ziegen 22

5.1.2 Meldung höhere Gewalt – Equiden und Neuweltkamele 22

6 Ausfüllanleitung Formular „Pferde und Neuweltkamele – Änderungsmeldung“ 24

7 Rat und Hilfe 26

1 AKTUELLES

Im Verlauf einer Alpsaison werden immer wieder Schafe oder Ziegen auf einer Alm oder Gemeinschaftsweide vermisst. Damit in Hinblick auf die verpflichtende Meldung des tatsächlichen Abtriebs innerhalb der 7-tägigen Meldefrist mehr Klarheit herrscht, wurde dafür eine eigene Vorgehensweise festgelegt:

So lange nach dem vermissten Tier gesucht wird und noch davon ausgegangen werden kann, dieses lebend zu bergen, ist keine Meldung des tatsächlichen Abtriebs notwendig. Sobald das vermisste Tier gefunden und abgetrieben wurde, ist die Meldung des tatsächlichen Abtriebs in der Auftriebsliste zu erfassen. Das Tier kehrt zum Heimbetrieb zurück.

Wird das Tier tot aufgefunden, muss dieser Tag als tatsächliches Abtriebsdatum in der Auftriebsliste erfasst werden. Meldet anschließend der Heimbetrieb ebenfalls einen Abgang (z. B. für „Tierwohl – Weide“) ist unbedingt darauf zu achten, dass das gleiche Datum als Abgangsdatum erfasst wird.

2 KURZINFORMATION

Im Inland liegende Alm- und Gemeinschaftsweideflächen können als „beihilfefähige Flächen“, ebenso wie aufgetriebene Tiere, im Rahmen folgender Förderprogramme beantragt werden:

- Ausgleichszulage für benachteiligte Berggebiete (AZ)
- Direktzahlungen (DIZA) inklusive gekoppelter Stützung (Almauftriebsprämie)
- Österreichisches Agrarumweltprogramm (ÖPUL), Maßnahmen „Almbewirtschaftung“ und „Tierwohl-Behirtung“

Dafür müssen die Flächen mit Rindern, Schafen, Ziegen, Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) oder Neuweltkamelen (Lamas, Alpakas) beweidet werden und die Tiere eine Alpungsdauer von mindestens **60 Tagen** einhalten. Der Tag des Abtriebs zählt nicht zu den 60 Tagen.

Die Almauftriebsprämie im Rahmen der DIZA wird nur für die Beweidung von Almen und nur für Rinder, Mutterschafe und Mutterziegen gewährt.

Detaillierte Informationen darüber sind im Merkblatt „Direktzahlungen 2026“ unter www.ama.at/fachliche-informationen/direktzahlungen/merkblaetter-formulare zu finden.

Die Beantragung der beihilfefähigen Flächen und Tiere ist von der bewirtschaftenden Person oder von der geschäftsführenden Person der Alm oder Gemeinschaftsweide mittels Online-Erfassung folgender Unterlagen im Internetserviceportal eAMA unter www.eama.at durchzuführen:

- Mehrfachantrag (MFA) inklusive der Feldstücksliste mit den Alm- oder Gemeinschaftsweideflächen
- MFA-Beilage Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste („Auftriebsliste“) für die ÖPUL-Maßnahmen „Almbewirtschaftung“ mit Erschließungsstufe 2 oder 3 und „Tierwohl – Behirtung“, sowie für die Meldung von Schafen, Ziegen, Equiden und Neuweltkamelen
- Alm-/Weidemeldung RINDER im RinderNET

Wird die Auftriebsliste nicht gleichzeitig mit dem Mehrfachantrag abgesendet, kann sie mit einer Korrektur nachgereicht werden. Dabei sind jedoch zusätzliche Abgabefristen zu beachten (siehe Kapitel 3).

Wenn sich an den beantragten Weidezeiten oder den Tieren etwas ändert, ist ebenfalls eine Korrektur online im Internetserviceportal eAMA zu erfassen:

- für Rinder im RinderNET
- für Schafe, Ziegen, Equiden und Neuweltkamele in der Auftriebsliste

!

Achtung:
Zusätzlich muss auch der **tatsächliche Abtrieb** für Rinder, Schafe und Ziegen aktiv gemeldet werden. Das heißt, auch wenn das voraussichtliche Abtriebsdatum eingehalten werden kann, muss es jedenfalls bestätigt werden.

Merkblätter und Handbücher zum Mehrfachantrag sind unter „Formulare, Merkblätter, Handbücher“ im Register „Flächen“ im eAMA-Account verlinkt oder ebenfalls auf der AMA-Homepage unter www.ama.at/fachliche-informationen/mehrfachantrag/merkblaetter zu finden.

3 FRISTEN

3.1 ANTRAGSTELLUNG

Für die Antragstellung ergeben sich die nachfolgend angeführten Endfristen (ohne Nachfrist):

- Bis spätestens am **15. April 2026**

  Mehrfachantrag (MFA) inklusive der Feldstücksliste mit den Alm- oder Gemeinschaftsweideflächen

- Bis spätestens am **15. Juli 2026**

  MFA-Beilage Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste für die ÖPUL-Maßnahmen „Almbewirtschaftung“ mit Erschließungsstufe 2 oder 3 und „Tierwohl-Behirtung“, sowie für die Meldung von Schafen, Ziegen, Equiden und Neuweltkamelen

Ab Donnerstag, den **16. Juli 2026**, wird die Erfassung der Auftriebsliste als zu spät gewertet und für die Förderungsberechnungen nicht mehr berücksichtigt.

Die bewirtschaftende Person oder die geschäftsführende Person der Alm oder Gemeinschaftsweide ist dazu verpflichtet, bei Änderungen der beantragten Daten unverzüglich dementsprechende Korrekturen und/oder Meldungen im Internetserviceportal eAMA vorzunehmen.

Hinweis:
Korrekturen der Auftriebsliste, die nach dem 15. Juli 2026 gesendet werden und zu einer Prämienausweitung führen würden, werden nicht mehr für die Förderungsberechnung berücksichtigt.
Auch wenn die Beantragung der Auftriebsliste zu spät erfolgt, besteht weiterhin die Pflicht, alle Änderungen zu melden.

3.2 FRISTEN FÜR MELDEEREIGNISSE DER TIERE

Neben den bereits genannten Fristen müssen auch die auf Meldeereignisse der Tiere (Auftrieb oder Abtrieb) bezogenen Meldefristen eingehalten werden:

- **14-tägige Meldefrist** für Rinder
- **7-tägige Meldefrist** für Schafe, Ziegen, Equiden und Neuweltkamele

Diese Fristen sind als Kalendertage definiert – es zählen somit alle Wochentage. Gezählt werden die Tage ab dem Tag des zu meldenden Ereignisses (z. B. Auftriebstag plus 14 bzw. 7 Kalendertage).

Achtung:

Erstauftrieb: Alle Tiere, die prämienfähig werden sollen, müssen **bis spätestens am 15. Juli 2026** erstmalig auf eine Alm oder Gemeinschaftsweide aufgetrieben worden sein.

Meldung des Erstauftriebs: Die Meldung des Erstauftriebs für Schafe, Ziegen, Equiden und Neuweltkamele hat bis spätestens am 15. Juli 2026 zu erfolgen, die Meldung des Erstauftriebs der Rinder bis spätestens am 29. Juli 2026.

Werden der Erstauftrieb bis spätestens am 15. Juli 2026 **oder** die dazugehörende Meldung bis spätestens 15. Juli 2026 (Schafe, Ziegen, Equiden und Neuweltkamele) bzw. 29. Juli 2026 (Rinder) versäumt, können die Tiere nicht mehr prämienrelevant berücksichtigt werden.

Wird die Meldefrist für den Auftrieb – unabhängig vom Erstauftrieb – überschritten, können für Rinder maximal 14 Alpungstage und für Schafe, Ziegen, Equiden und Neuweltkamele maximal 7 Alpungstage vor dem verspäteten Meldedatum für die notwendigen 60 Alpungstage berücksichtigt werden.

3.3 ALM-/WEIDEMELDUNG RINDER

Die Alm-/Weidemeldung RINDER muss online über das eAMA-RinderNET erfasst werden. Für eine korrekte Alm-/Weidemeldung RINDER sind folgende Fristen besonders zu beachten:

- Eine Alm-/Weidemeldung RINDER kann nur im Zeitraum von 1. April bis 15. November des aktuellen Antragsjahres erfasst werden.
- Die Alm-/Weidemeldung RINDER muss spätestens am 14. Tag nach dem Almauftrieb bzw. dem Weiter- oder Abtrieb online durchgeführt werden.
- Die Meldung des Erstauftriebs muss spätestens am 29. Juli 2026 erfolgen.

Die AMA empfiehlt, für den Einstieg in das eAMA-RinderNET die ID Austria zu verwenden. Informationen dazu sind auf der eAMA-Startseite unter www.eama.at abrufbar.

Alternativ dazu sollte das bestehende eAMA-Passwort zeitgerecht überprüft oder ein neues Passwort über www.eama.at, per E-Mail an tkz@ama.gv.at oder telefonisch unter 050 31 51 - 99 unter Angabe der Betriebsnummer angefordert werden, damit nach dem Auftrieb die Alm/Weidemeldung RINDER fristgerecht durchgeführt werden kann.

Weitere Erläuterungen zur Alm-/Weidemeldung RINDER können dem Merkblatt zur Lebendrinderkennzeichnung unter www.ama.at/fachliche-informationen/lebendrinderkennzeichnung/merkblaetter entnommen werden.

4 BEANTRAGUNG

Die Beantragung ist von der bewirtschaftenden Person oder der geschäftsführenden Person der Alm oder Gemeinschaftsweide online im Internetserviceportal eAMA durchzuführen.

Eine technische Unterstützung dafür bietet der Youtube-Kanal „AMA - Videohandbücher und Hilfestellung“ (@ama-videohandbuecher), der auch über die Homepage der AMA unter www.ama.at/fachliche-informationen/almen-gemeinschaftsweiden/formulare-merkblaetter aufrufbar ist.

4.1 ALM- UND GEMEINSCHAFTSWEIDEFLÄCHEN

Die förderwerbende Person hat eine jährliche Überprüfungspflicht für die Flächenangaben. Erforderliche Aktualisierungen, wie beispielsweise Anpassungen an die tatsächliche Bewirtschaftung, sind bei der Beantragung des Mehrfachantrages vorzunehmen.

Für Feldstücke von Almen muss die Nutzungsart L, für Feldstücke von Gemeinschafts-weiden die Nutzungsart D beantragt werden. Grundsätzlich kann eine Alm oder Gemeinschaftsweide aus einem oder aus mehreren Feldstücken bestehen.
Schläge mit der **Nutzungsart L** sind mit der Schlagnutzungsart „Almweidefläche“ zu beantragen.

Feldstücke mit der **Nutzungsart D** sind mit folgenden Schlagnutzungsarten förderfähig:

- Hutweide
- Dauerweide
- Mähwiese/-weide mit zwei Nutzungen
- Mähwiese/-weide mit drei und mehr Nutzungen

4.2 ALM/GEMEINSCHAFTSWEIDE-AUFTRIEBSLISTE

Die Beantragung der Auftriebsliste ist von der bewirtschaftenden Person oder der geschäftsführenden Person der Alm oder Gemeinschaftsweide mittels Online-Erfassung der MFA-Beilage „Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste“ im Internetserviceportal eAMA durchzuführen.

Wenn die Alm oder Gemeinschaftsweide ein Hauptbetrieb ist, ist darauf zu achten, dass auch alle anderen MFA-Beilagen fristgerecht beantragt werden.

!

Hinweis:
Eine Alm-/Weidemeldung RINDER ist für die Beantragung von Förderungen ohne Erfassung einer Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste ausreichend, wenn

- nur Rinder auf eine Alm aufgetrieben werden und die ÖPUL-Maßnahme „Almbewirtschaftung“ nur mit der Erschließungsstufe 1 beantragt wird und nicht gleichzeitig an der ÖPUL-Maßnahme „Tierwohl – Behirtung“ oder am optionalen Zuschlag „Almweideplan“ mit verstärkter Weideintensität von maximal 2,40 RGVE/ha Almweidefläche im Rahmen der Maßnahme „Almbewirtschaftung“ teilgenommen wird oder
- nur Rinder auf eine Gemeinschaftsweide aufgetrieben werden.

Wird nach der Abgabe des Mehrfachantrags ein Bewirtschafterwechsel am Betrieb durchgeführt, so gebühren die Förderungen der antragstellenden Person des Mehrfachantrags. Die Förderverpflichtungen müssen weiterhin erfüllt werden.

Die **Stammdaten** müssen von der bewirtschaftenden Person oder von der geschäftsführenden Person der Alm oder Gemeinschaftsweide auf Aktualität geprüft werden. Eine Antragstellung ist nur erlaubt, wenn die richtige förderwerbende Person im eAMA aufscheint.

Gemeinschaftsweiden liegen nur dann vor, wenn aufgrund entsprechender Bestimmungen (wie z. B. bei einer Weidegemeinschaft) mehr als ein Betrieb (das heißt, mindestens zwei Betriebe) zur Nutzung der Weideflächen berechtigt ist.

Die **Erschließung** einer Alm ist jährlich neu zu beurteilen und der jeweiligen Situation entsprechend anzugeben. Für die Ermittlung der Erschließung ist die Erreichbarkeit der Almgrenze für Tiere, Personen und Güter ausschlaggebend. Bei Vorhandensein eines Almzentrums ist die bauliche Erschließung bis zum Wirtschaftsgebäude (Umkreis von 50 m) ausschlaggebend. Bei unterschiedlichem Erschließungszustand von Almen oder bei Nieder-, Mittel- und Hochlegern ist auf Grund der Auftriebszeiten die Einstufung vorzunehmen.

Die Beantragung der **Behirtung** setzt die tägliche ordnungsgemäße Versorgung der Tiere (erforderlichenfalls auch nächtens) auf der Alm voraus. Des Weiteren muss eine geeignete Unterkunfts- und Übernachtungsmöglichkeit für die Hirtin oder den Hirten gegeben sein.

Die tägliche Viehzählung oder die Durchführung der Melkarbeit ohne weitere Betreuungsmaßnahme erfüllt nicht die Kriterien einer ordnungsgemäßen Behirtung. Da der Behirtungszuschlag pro Person nur einmal beantragt werden kann, ist eine Behirtung mehrerer Almen durch dieselbe Hirtin oder denselben Hirten nicht zulässig.

4.3 RINDER

Jeder Auf- und Abtrieb eines Rindes auf eine Alm oder Gemeinschaftsweide muss mittels Alm-/Weidemeldung im RinderNET gemeldet werden.

Die AMA bietet im RinderNET das Service einer „Auftreiber-Vorschlagsliste“ an. Um eine möglichst fehlerfreie, einfache und zeitgerechte Alm-/Weidemeldung RINDER zu gewährleisten, können Daten der für den Auftrieb vorgesehenen Rinder von der auftreibenden Person an die bewirtschaftende Person der Alm oder Gemeinschaftsweide übermittelt werden. Die auftreibende Person erstellt dabei vor dem Auftrieb eine Liste dieser Rinder im RinderNET. Im Menüpunkt „Rinderbestand“ wählt die auftreibende Person die betreffenden Rinder aus.

Hinweis:
Die Erstellung der Vorschlagsliste durch den auftreibenden Betrieb ersetzt **nicht** die Meldung durch die bewirtschaftende Person der Alm oder Gemeinschaftsweide.

Die Letztverantwortung für die fristgerechte Meldung des Auftriebs von Rindern auf Almen und Gemeinschaftsweiden liegt bei der bewirtschaftenden Person der Alm oder Gemeinschaftsweide.

Für die geforderte 60-tägige Alpungsdauer von Rindern sind maximal 14 Kalendertage (Montag-Sonntag) vor dem Tag der Meldung im RinderNET anrechenbar, selbst wenn der tatsächliche Auftrieb früher stattgefunden hat.

Der **Altersstichtag** für die Kategoriezuteilung aufgetriebener Rinder ist der **1. Juli** des jeweiligen Antragsjahres.

Als **Milchkühe** gelten im Rahmen der ÖPUL-Maßnahme „Tierwohl – Behirtung“ nur gemolkene Kühe, die

- mindestens 45 Tage auf einer oder mehreren Almen gemolken werden
- bis zum Altersstichtag mindestens zwei Jahre alt sind
- zumindest einmal abgekalbt haben

Verlassen die zu melkenden Kühe die Alm für die Dauer des Melkvorganges, wird die festgelegte Bestoßung dadurch nicht unterbrochen. Diese Milchkühe dürfen jedoch nicht als gemolkene Kühe beantragt werden.

Grundsätzlich müssen alle beantragten Tiere Tag und Nacht auf der Futterfläche der Alm weiden. Dadurch soll eine möglichst flächendeckende Beweidung aller Almflächen erreicht werden. Der Schutz der Tiere vor verschiedenen Gefahren soll aber nicht verhindert werden. So können Tiere bei Gefahr oder anderen widrigen Umständen in den Almstall getrieben werden. Ein Unterstand oder der Stall kann auch für die Tiere frei zugänglich (jederzeit aufsuchbar und verlassbar) sein.

Deshalb ist es möglich, dass Almtiere die Hälfte eines Tages (z. B. zwischen den Melkzeiten, tags oder nachts) im Almstall verbringen, wenn dies aus arbeitswirtschaftlichen, tiergesundheitlichen oder traditionellen Gründen erforderlich ist. In der restlichen Zeit muss den Tieren ein ständiger Zugang zu Almweideflächen gewährt werden. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, muss eine Alm-/Heimstall-Meldung in der Auftriebsliste erfasst werden.

Weitere Informationen zur Alm-/Weidemeldung RINDER können dem Merkblatt „Alm-/Weidemeldung RINDER“ unter www.ama.at/fachliche-informationen/lebendrinderkennzeichnung/merkblaetter entnommen werden.

4.3.1 TATSÄCHLICHER ABTRIEB VON RINDERN

Das gemeldete (voraussichtliche) Abtriebsdatum von Rindern muss im RinderNET ab dem tatsächlich erfolgten Abtrieb innerhalb der 14-tägigen Meldefrist korrigiert oder bestätigt werden. Wenn das tatsächliche Abtriebsdatum dem voraussichtlichen Abtriebsdatum entspricht, muss es trotzdem aktiv bestätigt werden.

Zur Unterstützung werden automatisierte Benachrichtigungen per E-Mail verschickt, um über noch fehlende Abtriebsmeldungen zu informieren.

Hinweis:
Die AMA kann dieses E-Mail-Service nur dann anbieten, wenn eine aktuell gültige und bestätigte E-Mail-Adresse im eAMA Register „Kundendaten“ eingetragen ist.

Die Meldung eines Falles höherer Gewalt für ein Rind auf einer Alm oder Gemeinschaftsweide hat binnen drei Wochen ab dem Zeitpunkt, ab dem die bewirtschaftende Person der Alm oder Gemeinschaftsweide dazu in der Lage ist, im Internetserviceportal eAMA über die Auftriebsliste zu erfolgen. Weitere Informationen dazu sind in Kapitel 5.1.1 zu finden.

4.4 SCHAFE UND ZIEGEN

Jeder Auf- und Abtrieb eines Schafes oder einer Ziege auf eine Alm oder Gemeinschaftsweide ist ohrmarkenbezogen und unter Einhaltung einer 7-tägigen Meldefrist in der Auftriebsliste zu melden.

Zwischen dem 8. Juli und dem 15. Juli verkürzt sich diese 7-tägige Meldefrist, indem die betroffenen Tiere immer bis spätestens am 15. Juli gemeldet werden müssen.

Hinweis:

Datenimport aus dem SZ-Online oder VIS:

Für die Meldung des Auftriebs mittels einer Vorschlagsliste können Daten von Schafen und Ziegen über den Button „Web-Import“ aus dem Register des ÖBSZ oder aus dem VIS übernommen werden.

Die Tierdaten werden vorrangig aus dem SZ-Online des ÖBSZ übernommen.

Nur wenn das SZ-Online des ÖBSZ keine Daten liefert, werden Daten aus dem VIS übernommen. Wenn im VIS keine Einzeltiererfassung vorgenommen wurde, können auch von dort keine Daten geliefert werden.

Aus den Tierangaben und dem **Altersstichtag 1. Juli** des jeweiligen Antragsjahres ergeben sich folgende Tierkategorien:

Schafe bis 1 Jahr
Schafe ab 1 Jahr weiblich gemolken
Schafe ab 1 Jahr weiblich nicht gemolken
Schafe ab 1 Jahr männlich
Ziegen bis 1 Jahr
Ziegen ab 1 Jahr weiblich gemolken
Ziegen ab 1 Jahr weiblich nicht gemolken
Ziegen ab 1 Jahr männlich

Im Rahmen der flächenbezogenen Maßnahmen werden die Tierkategorien „bis 1 Jahr“ mit 0,07 raufutterverzehrenden Großvieheinheiten (RGVE) und die Tierkategorien „ab 1 Jahr“ mit 0,15 RGVE bewertet.

Schafe und Ziegen, die vor dem Altersstichtag 1. Juli auf der Alm geboren werden, müssen online in der Auftriebsliste gemeldet werden. Tiere, die nach dem Altersstichtag 1. Juli auf der Alm geboren werden, müssen nicht mehr in der Auftriebsliste gemeldet werden.

Die Letztverantwortung für die fristgerechte Meldung von Schafen und Ziegen auf Almen und Gemeinschaftsweiden liegt bei der bewirtschaftenden oder geschäftsführenden Person der Alm oder Gemeinschaftsweide.

Wenn ein auftreibender Betrieb Auskunft über seine in der Auftriebsliste gemeldeten Daten haben möchte, kann dieser die bewirtschaftende oder geschäftsführende Person der Alm oder Gemeinschaftsweide um einen PDF-Ausdruck der für ihn gemeldeten Daten bitten. Diese kann unter www.eama.at im eArchiv den Beleg „Alm/Gemeinschaftsweide Auftriebsliste“ als PDF aufrufen.

Der Ausdruck ist pro auftreibenden Betrieb sortiert, die Tiere sind darauf pro auftreibenden Betrieb zusammengefasst und in der Fußzeile ist das jeweilige Sendedatum des Antrags angedruckt.

Für die **gekoppelte Stützung** (Almauftriebsprämie) können nur Mutterschafe und Mutterziegen berücksichtigt werden, die bis spätestens am **15. Juli 2026** aufgetrieben und gemeldet werden.

Für die geforderte 60-tägige Alpungsdauer von Schafen und Ziegen sind maximal **7 Kalendertage** (Montag-Sonntag) vor dem Tag der Meldung anrechenbar, selbst wenn der tatsächliche Auftrieb früher stattgefunden hat.

Als weibliche Schafe ab 1 Jahr gemolken **(Milchschafe)** und als weibliche Ziegen ab 1 Jahr gemolken **(Milchziegen)** gelten im Rahmen der ÖPUL-Maßnahme „Tierwohl-Behirtung“ nur solche Tiere, die mindestens 45 Tage auf einer oder mehreren Almen gemolken werden.

Verlassen die zu melkenden Tiere die Alm für die Dauer des Melkvorganges, wird die festgelegte Bestoßung dadurch nicht unterbrochen. Diese Milchschafe und Milchziegen dürfen jedoch nicht als „gemolken“ beantragt werden.

Grundsätzlich müssen alle beantragten Tiere Tag und Nacht auf der Futterfläche der Alm oder Gemeinschaftsweide weiden. Dadurch soll eine möglichst flächendeckende Beweidung aller Almflächen erreicht werden. Der Schutz der Tiere vor verschiedenen

Gefahren soll aber nicht verhindert werden. So können Tiere bei Gefahr oder anderen widrigen Umständen in den Almstall getrieben werden. Der Unterstand oder der Stall kann auch für die Tiere frei zugänglich (jederzeit aufsuchbar und verlassbar) sein. Deshalb ist es möglich, dass Almtiere die Hälfte eines Tages (z. B. zwischen den Melkzeiten, tags oder nachts) im Almstall verbringen, wenn dies aus arbeitswirtschaftlichen, tiergesundheitlichen oder traditionellen Gründen erforderlich ist. In der restlichen Zeit muss den Tieren ständiger Zugang zu Almweideflächen gewährt werden. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, muss eine Alm-/Heimstall-Meldung in der Auftriebsliste erfasst werden.

Alle aufgetriebenen Tiere, auch Tiere von ausländischen Betrieben, müssen einem Herkunftsbetrieb zugeordnet sein – **KEIN ZINSVIEH!**

Tiere, die von Auslandsbetrieben stammen (Betriebsart „**Auslandsbetrieb**“), sind gleichermaßen in der Auftriebsliste zu erfassen, da diese durch den Auftrieb – sofern die Voraussetzungen erfüllt werden – Anspruch auf Zahlungen der AZ haben. Ebenso sind Tiere, die von ausländischen Tierhalterinnen und Tierhaltern ohne eigenen Betrieb (Betriebsart **„Hilfstierhalter“**) stammen, in der Auftriebsliste zu erfassen.

4.4.1 TATSÄCHLICHER ABTRIEB VON SCHAFEN UND ZIEGEN

Das im Zuge des Auftriebs gemeldete voraussichtliche Abtriebsdatum von Schafen und Ziegen muss ab dem tatsächlich erfolgten Abtrieb innerhalb der **7-tägigen Meldefrist** von der bewirtschaftenden Person oder geschäftsführenden Person der Alm oder Gemeinschaftsweide in der Auftriebsliste online korrigiert bzw. bestätigt werden. Das heißt, der tatsächliche Abtrieb der Schafe und Ziegen muss aktiv und zeitnah in der Auftriebsliste gemeldet werden, auch wenn er mit dem bereits bekannt gegebenen voraussichtlichen Abtriebsdatum übereinstimmt.

Wird ein Tier auf der Alm oder Gemeinschaftsweide vermisst, ist wie folgt vorzugehen:

So lange nach dem vermissten Tier gesucht wird und noch davon ausgegangen werden kann, dieses lebend zu bergen, ist keine Meldung des tatsächlichen Abtriebs notwendig. Sobald das vermisste Tier gefunden und abgetrieben wurde, ist die Meldung des tatsächlichen Abtriebs in der Auftriebsliste zu erfassen. Das Tier kehrt zum Heimbetrieb zurück.

Wird das Tier tot aufgefunden, muss dieser Tag als tatsächliches Abtriebsdatum in der Auftriebsliste erfasst werden. Meldet anschließend der Heimbetrieb ebenfalls einen Abgang (z. B. für „Tierwohl – Weide“) ist unbedingt darauf zu achten, dass das gleiche Datum als Abgangsdatum erfasst wird.

In der Tabelle „Schafe Ziegen – Meldung tatsächlicher Abtrieb“ (Auftriebsliste – Übersicht) ist die Anzahl all jener Schafe und Ziegen angeführt, deren tatsächliches Abtriebsdatum gemeldet wurde oder noch offen ist.

Bei der Selektion von Schafen und Ziegen, für die ein tatsächlicher Abtrieb erfasst werden soll (Auftriebsliste – Block „Erfassung Schafe, Ziegen“ – Bearbeitungsmodus), wird auf bereits gemeldete tatsächliche Abtriebe mit einer Warnung aufmerksam gemacht:

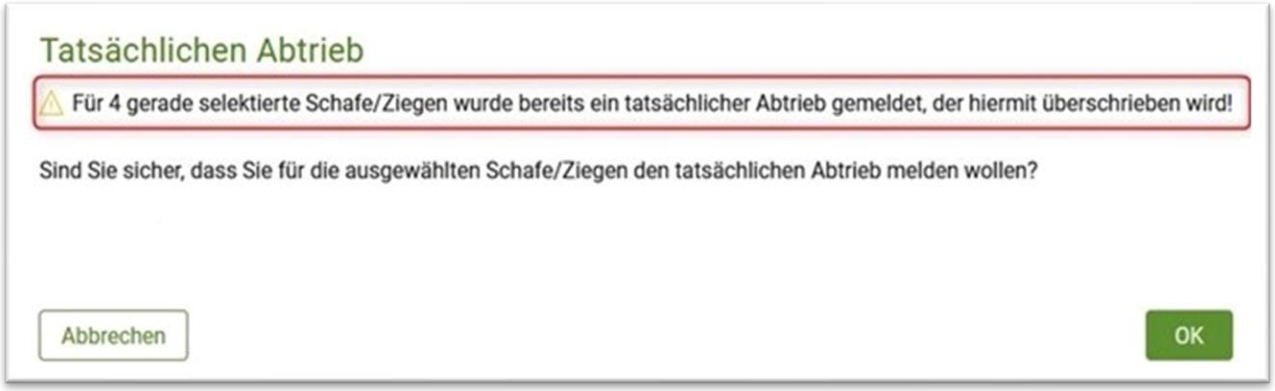

Hinweis:
Bei Schafen und Ziegen, die auf eine Alm aufgetrieben werden und gleichzeitig an der Maßnahme „Tierwohl – Weide“ oder der Maßnahme „Erhaltung gefährdeter Nutztierrassen“ teilnehmen, löst eine Abgangsmeldung des tierhaltenden Heimbetriebs (z. B. aufgrund von Verkauf, Verendung oder Schlachtung) automatisch auch die Meldung des tatsächlichen Abtriebs in der Auftriebsliste der betroffenen Alm aus. Daher ist in diesem Fall keine separate Abtriebsmeldung erforderlich.

Eine solche automatische Meldung ist in der „Detailansicht gesendete Anträge“ der Antragsübersicht der betroffenen Alm als „automatische amtswegige Richtigstellung“ gekennzeichnet.

Die Meldung eines Falles höherer Gewalt für ein Schaf oder eine Ziege auf einer Alm oder Gemeinschaftsweide hat binnen drei Wochen ab dem Zeitpunkt, ab dem die bewirtschaftende Person oder die geschäftsführende Person der Alm oder Gemeinschaftsweide dazu in der Lage ist, online im Internetserviceportal eAMA in der Auftriebsliste zu erfolgen. Weitere Informationen dazu sind in Kapitel 5.1.1 zu finden.

4.5 EQUIDEN UND NEUWELTKAMELE

Der Auftrieb von Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) und Neuweltkamelen (Lamas, Alpakas) auf eine Alm oder Gemeinschaftsweide ist pro tierhaltenden Betrieb und unter Einhaltung einer 7-tägigen Meldefrist online im Internetserviceportal eAMA in der Auftriebsliste zu erfassen.

Zwischen dem 8. Juli und dem 15. Juli verkürzt sich diese 7-tägige Meldefrist, indem die betroffenen Tiere immer bis spätestens am 15. Juli gemeldet werden müssen.

Achtung:
Für AZ, ÖPUL und DIZA können nur jene Equiden und Neuweltkamele berücksichtigt werden, die bis zum **15. Juli 2026** auf einer Alm oder Gemeinschaftsweide aufgetrieben und online in der Auftriebsliste erfasst werden.

Für die geforderte 60-tägige Alpungsdauer von Equiden und Neuweltkamelen sind maximal **7 Kalendertage** (Montag-Sonntag) vor dem Tag der Meldung anrechenbar, selbst wenn der tatsächliche Auftrieb früher stattgefunden hat.

Die Letztverantwortung für die fristgerechte Meldung von Equiden und Neuweltkamelen auf Almen oder Gemeinschaftsweiden liegt bei der bewirtschaftenden oder geschäftsführenden Person der Alm oder Gemeinschaftsweide.

Hinweis:
Der auftreibende Betrieb hat mittels PDF-Ausdruck der Auftriebsliste jederzeit die Möglichkeit, Auskunft über den Meldebestand seiner Tiere im eAMA zu bekommen.

Wenn ein auftreibender Betrieb Auskunft über seine in der Auftriebsliste gemeldeten Daten haben möchte, kann dieser die bewirtschaftende oder geschäftsführende Person

der Alm oder Gemeinschaftsweide um einen PDF-Ausdruck der für ihn gemeldeten Daten bitten. Diese kann unter www.eama.at im eArchiv den Beleg „Alm/Gemeinschaftsweide Auftriebsliste“ als PDF aufrufen.

Der Ausdruck ist pro auftreibenden Betrieb sortiert, die Tiere sind darauf pro auftreibenden Betrieb zusammengefasst und in der Fußzeile ist das jeweilige Sendedatum des Antrags angedruckt.

Einmalige Beantragung:

Equiden und Neuweltkamele dürfen nur einmal in einer Auftriebsliste beantragt werden! Sie sind einmalig auf jener Alm oder Gemeinschaftsweide zu erfassen, auf der sie voraussichtlich die meisten Tage weiden. Das gilt auch dann, wenn sie zuerst auf eine Gemeinschaftsweide und anschließend auf eine Alm aufgetrieben werden – dort, wo diese Tiere den überwiegenden Teil der Alpungstage verbringen, sind sie auch zu beantragen.

Grundsätzlich müssen alle beantragten Tiere Tag und Nacht auf der Futterfläche der Alm oder Gemeinschaftsweide weiden. Dadurch soll eine möglichst flächendeckende Beweidung aller Almflächen erreicht werden. Der Schutz der Tiere vor verschiedenen Gefahren soll aber nicht verhindert werden. So können Tiere bei Gefahr oder anderen widrigen Umständen in den Almstall getrieben werden. Der Unterstand oder der Stall kann auch für die Tiere frei zugänglich (jederzeit aufsuchbar und verlassbar) sein. Deshalb ist es möglich, dass Almtiere die Hälfte eines Tages (z. B. tags oder nachts) im Almstall verbringen, wenn dies aus arbeitswirtschaftlichen, tiergesundheitlichen oder traditionellen Gründen erforderlich ist. In der restlichen Zeit muss den Tieren ständiger Zugang zu Almweideflächen gewährt werden.

Wird diese Bedingung nicht erfüllt, hat eine Meldung an die AMA zu erfolgen. Diese Alm-/ Heimstall Meldung hat per Upload des Formulars „Pferde und Neuweltkamele – Änderungsmeldung Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste“ zu erfolgen (siehe Kapitel 6).

Der **Altersstichtag** für die Kategorieeinteilung aufgetriebener Equiden und Neuweltkamele ist der **1. Juli** des jeweiligen Antragsjahres.

Equiden und Neuweltkamele, die vor dem Altersstichtag 1. Juli auf der Alm geboren werden, müssen online in der Auftriebsliste gemeldet werden. Tiere, die nach dem Altersstichtag 1. Juli auf der Alm geboren werden, müssen nicht mehr in der Auftriebsliste gemeldet werden.

Equiden in der MFA-Tierliste sind wie folgt in der Auftriebsliste zuzuordnen:

Kategorien Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen der MFA-Tierliste		**Entsprechende Kategorie in der Auftriebsliste**	**RGVE-Wert**
Rassen mit Widerristhöhe bis 1,48 m und Endgewicht bis 300 kg	bis ½ Jahr	Kleinpferde bis ½ Jahr	0,20
	½ bis 3 Jahre	Kleinpferde ½ bis 3 Jahre	0,30
	ab 3 Jahre	Kleinpferde ab 3 Jahre	0,50
Rassen mit Widerristhöhe bis 1,48 m und Endgewicht über 300 kg	bis ½ Jahr	Pferde bis ½ Jahr	0,40
	½ bis 3 Jahre	Pferde ½ bis 3 Jahre	0,60
	ab 3 Jahre	Pferde ab 3 Jahre	1,00
Rassen mit Widerristhöhe über 1,48 m oder Endgewicht über 500 kg	bis ½ Jahr	Pferde bis ½ Jahr	0,40
	½ bis 1 Jahr	Pferde ½ bis 3 Jahre	0,60
	1 bis 3 Jahre	Pferde ½ bis 3 Jahre	0,60
	ab 3 Jahre	Pferde ab 3 Jahre	1,00

Im Rahmen der flächenbezogenen Förderungen werden Neuweltkamele bis 1 Jahr mit 0,07 RGVE und Neuweltkamele ab 1 Jahr mit 0,15 RGVE bewertet.

Alle aufgetriebenen Tiere, auch Tiere von ausländischen Betrieben, müssen einem Herkunftsbetrieb zugeordnet sein – **KEIN ZINSVIEH!**

Tiere, die von Auslandsbetrieben stammen (Betriebsart „**Auslandsbetrieb**“), sind gleichermaßen in der Auftriebsliste zu erfassen, da diese durch den Auftrieb – sofern die Voraussetzungen erfüllt werden – Anspruch auf Zahlungen der AZ haben. Ebenso sind Tiere, die von ausländischen Tierhalterinnen und Tierhaltern ohne eigenen Betrieb (Betriebsart **„Hilfstierhalter“**) stammen, in der Auftriebsliste zu erfassen.

4.6 EQUIDEN UND NEUWELTKAMELE – ÄNDERUNGSMELDUNG

Ein Abtrieb von Equiden und Neuweltkamelen **zu einem anderen als ursprünglich in der Auftriebsliste erfassten Datum muss innerhalb der 7-tägigen Meldefrist** (gezählt ab dem Tag des tatsächlichen Abtriebs) gemeldet werden.

- Betrifft diese Korrektur alle Stück der Meldezeile, ist sie in der Auftriebsliste online durch Überschreiben des alten Abtriebsdatums durchzuführen.
- Betrifft die Korrektur nur einen Teil der Stückzahl einer Meldezeile (z. B. muss von drei gemeldeten Pferden eines vorzeitig abgetrieben werden), muss das Formular „Pferde und Neuweltkamele – Änderungsmeldung Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste“ ausgefüllt und hochgeladen werden.

Hinweis:
Im Gegensatz zu Rindern, Schafen und Ziegen besteht bei Equiden und Neuweltkamelen keine Verpflichtung zur Meldung des tatsächlichen Abtriebs. Das ursprünglich in der Auftriebsliste erfasste Abtriebsdatum muss nicht nochmals bestätigt werden, wenn es mit dem tatsächlichen Abtriebsdatum übereinstimmt.

Eine Änderungsmeldung ist auch dann erforderlich, wenn die 60-tägige Weidedauer bereits erreicht wurde.

Leerformulare stehen unter www.ama.at/fachliche-informationen/almen-gemeinschaftsweiden/formulare-merkblaetter zum Download bereit. Eine Ausfüllanleitung für die Änderungsmeldung ist in Kapitel 6 dieses Merkblatts zu finden.

4.7 VERGABE EINER FIKTIVEN TIERHALTERNUMMER

Eine fiktive Tierhalternummer (Hilfstierhalternummer) wird benötigt, um ausländische Privatpersonen, die keinen landwirtschaftlichen Betrieb führen und trotzdem Tiere auf eine Alm oder Gemeinschaftsweide in Österreich auftreiben, in der Auftriebsliste erfassen zu können.

Hilfstierhalternummern für ausländische Tierhalterinnen und Tierhalter ohne eigener Betriebsnummer können von der bewirtschaftenden Person oder der geschäftsführenden Person der Alm oder Gemeinschaftsweide per E-Mail über az@ama.gv.at angefordert werden. Dafür sind folgende Angaben erforderlich:

- Betriebsnummer der Alm oder Gemeinschaftsweide
- Vor- und Nachname, Anschrift und Geburtsdatum der ausländischen tierhaltenden Person

Davon zu unterscheiden sind:

1. Ausländische Tierhalterinnen und Tierhalter mit eigener ausländischer Betriebsnummer, die Tiere auf eine Alm oder Gemeinschaftsweide in Österreich auftreiben, können in den INVEKOS-Stammdaten mit der Betriebsart „Auslandsbetrieb“ angelegt werden. Ansuchen für eine Betriebsnummer als Auslandsbetrieb sind per E-Mail über std@ama.gv.at einzubringen.
2. Inländische Tierhalterinnen und Tierhalter ohne Betriebsnummer müssen – wie bei allen übrigen Betriebsneuanlagen – eine Betriebsnummer aus dem Betriebsregister der Statistik Austria („LFBIS-Nummer“) anfordern. Informationen dazu sind unter www.ama.at/fachliche-informationen/kundendaten/erstregistrierung-l-u-f zu finden.

5 HÖHERE GEWALT

5.1 HÖHERE GEWALT – ALLGEMEIN

Die Meldung von höherer Gewalt für Tiere auf Almen oder Gemeinschaftsweiden ist **innerhalb von drei Wochen** ab dem Zeitpunkt, ab dem die bewirtschaftende Person oder geschäftsführende Person der Alm oder Gemeinschaftsweide dazu in der Lage ist, im Internetserviceportal eAMA in der Auftriebsliste vorzunehmen.

Als Gründe für höhere Gewalt gelten ausschließlich Blitzschlag, Steinschlag, anzeigepflichtige Seuche, Naturkatastrophe, Wildtierriss, Präventivabtrieb Wolf und Präventivabtrieb Bär.
Für die Gründe Präventivabtrieb Wolf und Präventivabtrieb Bär gilt zusätzlich:

- Der Präventivabtrieb ist nur vor dem Erreichen der 60-tägigen Mindestalpungsfrist relevant.
- Ein gealptes Tier muss bereits nachweislich auf derselben Alm oder Gemeinschaftsweide von einem Wolf oder Bär gerissen worden sein.
- Der vorzeitige Abtrieb erfolgt ausschließlich zur Vorbeugung von weiteren möglichen Rissen zeitnah zu einem vorausgegangenen Rissgeschehen.

Ein Wildtierriss auf einer Nachbaralm wird grundsätzlich nicht als Grund für einen Präventivabtrieb anerkannt, außer die bewirtschaftende Person kann im konkreten Einzelfall anhand der örtlichen Verhältnisse die unmittelbare Gefahr glaubhaft machen.

Dem Ansuchen ist zwingend eine schriftliche Begründung des Wolfsbeauftragten oder Bärenanwalts bezüglich der potentiellen Gefahr eines Wildtierrisses aufgrund der örtlichen Verhältnisse beizulegen. Außerdem muss das Gutachten des Wildtierrisses von der Alm oder Gemeinschaftsweide, auf der er stattgefunden hat, übermittelt werden und es muss auch deren Betriebsnummer angegeben werden.

Mit der Meldung der höheren Gewalt in der Auftriebsliste sind entsprechende Nachweise für die Todesursache hochzuladen, z. B. tierärztliche Bestätigung oder Zerlegungsbefund (für Blitzschlag, Steinschlag) sowie DNA-Nachweis, Gutachten der Landesveterinärdirektion, Gutachten des Wolfsbeauftragten oder Bärenanwalts oder schriftliche Bestätigung des zuständigen Amtstierarztes (für Wildtierriss).

Ist der Beleg zum Zeitpunkt der Meldung noch nicht verfügbar, muss er nachträglich hochgeladen werden.

!

Achtung:
Der Absturz eines Tieres gilt nicht als höhere Gewalt. Viehverkehrsscheine oder Belege der Tierkörperverwertung werden nicht als Nachweis akzeptiert.

Wenn höhere Gewalt auf der Alm oder Gemeinschaftsweide eintritt und es sich dabei um ein oder mehrere Tiere betreffend die ÖPUL-Maßnahmen „Erhaltung gefährdeter Nutztierrassen“, „Tierwohl – Weide“ oder „Tierwohl – Stallhaltung Rinder“ handelt, muss gegebenenfalls zusätzlich zur Online-Meldung in der Almauftriebsliste eine separate Meldung durch den tierhaltenden Betrieb an die AMA erfolgen, damit bei Anerkennung der höheren Gewalt die betroffenen Tiere auch für diese ÖPUL-Maßnahmen angerechnet werden können. Diese separate Meldung muss als Online-Eingabe im Internet-serviceportal eAMA unter dem Reiter „Eingaben“ im Menüpunkt „Andere Eingaben“ in dem dafür vorgesehenen Eingabeformular für „Ansuchen auf Anerkennung von höherer Gewalt oder besonderer flächen- und bewirtschaftungsverändernder Umstände“ übermittelt werden. Der Meldung sind die erforderlichen Nachweise beizufügen oder ehestmöglich nachzureichen.

5.1.1 MELDUNG HÖHERE GEWALT – RINDER, SCHAFE, ZIEGEN

Fälle höherer Gewalt von Rindern, Schafen und Ziegen auf Almen oder Gemeinschaftsweiden sind binnen drei Wochen ohrmarkenbezogen im Internetserviceportal eAMA in der Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste zu erfassen.

Zusätzlich sind entsprechende Nachweise hochzuladen, dies ist auch nachträglich noch möglich. Wichtig beim Hochladen der Belege ist die Angabe der Betriebsnummer der Alm oder Gemeinschaftsweide:

- Unter „Bitte einen Dokumententyp wählen“ den Dokumententyp „Höhere Gewalt Rinder, Schafe, Ziegen“ wählen
- Unter „Bitte einen Betrieb wählen“ die Betriebsnummer der Alm oder Gemeinschaftsweide wählen

Eine allgemeine Beschreibung zur Online-Erfassung der höheren Gewalt und zum Hochladen von Dokumenten kann im „Benutzerhandbuch Online-Erfassung Mehrfachantrag“ unter www.ama.at/fachliche-informationen/mehrfachantrag/merkblaetter nachgelesen werden.

Unabhängig von der Meldung höherer Gewalt ist für Rinder zusätzlich eine Verendungsmeldung des tierhaltenden Betriebs über das eAMA-RinderNET innerhalb von 7 Tagen durchzuführen.

5.1.2 MELDUNG HÖHERE GEWALT – EQUIDEN UND NEUWELTKAMELE

Fälle höherer Gewalt bei Equiden und Neuweltkamelen sind per Upload des Formulars „Pferde und Neuweltkamele – Änderungsmeldung Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste“ **binnen 3 Wochen** im Internetserviceportal eAMA in der Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste zu melden.

Zusätzlich sind entsprechende Nachweise hochzuladen, dies ist auch nachträglich noch möglich. Wichtig beim Hochladen der Belege ist die Angabe der Betriebsnummer der Alm oder Gemeinschaftsweide.

Das Formular „Pferde und Neuweltkamele – Änderungsmeldung Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste 2026“ kann wie folgt heruntergeladen werden:

- unter www.ama.at/fachliche-informationen/almen-gemeinschaftsweiden/formulare-merkblaetter
- im eAMA in der Auftriebsliste im Block „Erfassung Pferde, Neuweltkamele“ unter dem Link „Pferde und Neuweltkamele Änderungsformular auf www.ama.at herunterladen“

Die Ausfüllanleitung für das Formular „Pferde und Neuweltkamele – Änderungsmeldung Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste“ ist in Kapitel 6 zu finden.

Das ausgefüllte Formular und die entsprechenden Nachweise sind wie folgt hochzuladen:

- Unter „Bitte einen Dokumententyp wählen“ den Dokumententyp „Pferde, Neuweltkamele – Änderungsmeldung RGVE Bestand (inkl. Belege)“ wählen
- Unter „Bitte einen Betrieb wählen“ die Betriebsnummer der Alm oder Gemeinschaftsweide wählen

Eine allgemeine Beschreibung zum Hochladen von Dokumenten kann im „Benutzerhandbuch Online-Erfassung Mehrfachantrag“ unter www.ama.at/fachliche-informationen/mehrfachantrag/merkblaetter nachgelesen werden.

6 AUSFÜLLANLEITUNG FORMULAR „PFERDE UND NEUWELTKAMELE – ÄNDERUNGSMELDUNG“

Das Formular „Pferde und Neuweltkamele – Änderungsmeldung Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste“ wird bei Pferden, Ponys, Esel und Kreuzungen, Lamas und Alpakas für folgende Meldungen benötigt:

- Vorzeitiger Abtrieb, Wiederauftrieb
- Höhere Gewalt auf der Alm oder Gemeinschaftsweide
- Alm-/Heimstall

K-A

AgrarMarkt Austria

Pferde und Neuweltkamele – Änderungsmeldung Alm/ Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste 2026

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

WIR leben Land

Betriebsnummer der Alm/Gemeinschaftsweide

1 **Angaben zum/zur Alm/ Gemeinschaftsweide-Bewirtschafter*in**

Hauptbetriebsnummer

Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70
A-1200 Wien
www.ama.at

Alm-/Gemeinschaftsweidename

2 Name(n)

Wohnanschrift: Ort, Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Betriebs-nummer tierhaltender Betrieb	Lebensnummer Pferde (Angabe freiwillig)	Klein-pferde bis 1/2 Jahr	Klein-pferde ab 1/2 Jahr bis 3 Jahre	Klein-pferde ab 3 Jahre	Pferde bis 1/2 Jahr	Pferde ab 1/2 Jahr bis 3 Jahre	Pferde ab 3 Jahre	Neuweltkamele bis 1 Jahr	Neuweltkamele ab 1 Jahr	Auftriebs-datum *(TT-MM)*		Abtriebs-datum *(TT-MM)*		tatsächl. Abtriebs-datum *(TT-MM)*		Wieder-auftriebs-datum *(TT-MM)*	
3	4				5					6		7		8		9	

Begründung: 10

Beleg: 11

Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

WICHTIG: Höhere Gewalt kann nur anerkannt werden, wenn die Meldung innerhalb von **3 Wochen** nach dem Zeitpunkt, ab dem die bewirtschaftende Person dazu in der Lage ist, erfolgt. **Belege** sind über www.eama.at hochzuladen.
Als Höhere Gewalt gelten: Blitzschlag, Steinschlag, Naturkatastrophe, anzeigepflichtige Seuche, Wildtierriss, Präventivabtrieb Wolf, Präventivabtrieb Bär

1 Tragen Sie hier die Betriebsnummer und den Namen der Alm oder Gemeinschaftsweide ein.

2 Tragen Sie hier die Hauptbetriebsnummer und die Adresse der bewirtschaftenden Person der Alm oder Gemeinschaftsweide ein.

3 Tragen Sie hier die Betriebsnummer des tierhaltenden Betriebs ein, zu dem Sie eine Änderungsmeldung erfassen möchten.

4 Die Angabe einer Kennzeichnung bei Pferden ist freiwillig, daher muss dieses Feld nicht ausgefüllt werden.

5 Tragen Sie hier die Stückzahl in der Spalte der entsprechenden Tierkategorie ein.

6 Tragen Sie hier das ursprünglich beantragte Auftriebsdatum ohne Jahreszahl ein.

7 Tragen Sie hier das ursprünglich beantragte Abtriebsdatum ohne Jahreszahl ein.

8 Handelt es sich bei der Änderungsmeldung um einen vorzeitigen Abtrieb oder um einen Fall höherer Gewalt, dann tragen Sie hier das tatsächliche Abtriebsdatum oder das Datum der höheren Gewalt ein.

9 Handelt es sich bei der Änderungsmeldung um einen Wiederauftrieb, dann tragen Sie hier das Datum des neuerlichen Auftriebs ein.

10 In Fällen höherer Gewalt tragen Sie hier den zutreffenden Grund ein. Sollten mehrere Betriebsnummern im Formular eingetragen sein, muss neben dem Grund der höheren Gewalt unbedingt auch die Betriebsnummer des betroffenen tierhaltenden Betriebs angegeben werden.

11 In Fällen höherer Gewalt tragen Sie hier ein, welchen Beleg Sie dazu hochladen (z. B. tierärztliches Gutachten).

7 RAT UND HILFE

Umfangreiche Informationen zum Thema Almen und Gemeinschaftsweiden sind auf der AMA-Homepage unter www.ama.at/fachliche-informationen/almen-gemeinschaftsweiden finden.

Allgemeine Merkblätter und Handbücher zum Mehrfachantrag sind im eAMA im Register „Flächen“ unter „Merkblätter, Handbücher“ verlinkt oder ebenfalls auf der AMA Homepage unter www.ama.at/fachliche-informationen/mehrfachantrag/allgemeine-informationen zu finden.

Eine Unterstützung für die Beantragung bietet der Youtube-Kanal „AMA - Videohandbücher und Hilfestellung“ (@ama-videohandbuecher) sowie die Ausfüllanleitung für die Auftriebsliste im „Benutzerhandbuch Online-Erfassung Mehrfachantrag“ unter www.ama.at/fachliche-informationen/mehrfachantrag/merkblaetter.

Zu weiteren Fragen stehen auch die zuständigen Fachabteilungen der AMA zur Verfügung:

Almen und Gemeinschaftsweiden

☎ +43 50 3151 - DW 534 oder DW 7615 @ az@ama.gv.at

Almbewirtschaftung und Tierwohl-Behirtung

☎ +43 50 3151 - DW 349 @ oepul@ama.gv.at

Alm-/Weidemeldung RINDER

☎ +43 50 3151 - 99 @ tkz@ama.gv.at

Direktzahlungen inkl. gekoppelter Stützung (Almauftriebsprämie)

☎ +43 50 3151 - DW 9322 @ gap@ama.gv.at

Hinweis:
Um eine gezielte Auskunft erteilen zu können, sind bei schriftlichen Anfragen immer der Name, die Adresse und die Betriebsnummer(n) anzugeben.

Die Verwaltungsbehörde ist das gem. Bundesministeriengesetz für Landwirtschaft zuständige Mitglied der Bundesregierung.

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich alle Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria
Redaktion: GB II/Abteilung 5/Referat 14
Dresdner Straße 70
1200 Wien
UID-Nr.: ATU16305503
Telefon: +43 50 3151 - 99
Fax: +43 50 3151 - 299
E-Mail: az@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:
Mag.ª Lena Karasz, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I
Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben in § 3 leg. cit. festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 leg. cit. der Aufsicht des gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986 für Landwirtschaft zuständigen Mitglieds der Bundesregierung.

Hersteller: AMA
Grafik/Layout: AMA; Bildnachweis: AMA

Alle Angaben in dieser Publikation erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr und ist eine Haftung der AMA und der Autorin bzw. des Autors ausgeschlossen.

Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Es gelten die Lizenzbestimmungen der Creative Commons Lizenz CC BY 4.0 (https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/). Die Weiterverwendung der veröffentlichten Informationen ist ausdrücklich gewünscht und erlaubt. Bitte beachten Sie die damit verbundene Verpflichtung zur korrekten Zitierung.